



BETR.: ANTRAG AUF ZUERKENNUNG BZW. ERHÖHUNG DES PFLEGEgeldES NACH DEM BUNDESPFLEGEgeldGESETZ

Eingangsstampiglie

FÜR

Table with insurance number and birth date fields

1) Falls die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, geben Sie bitte Ihr Geburtsdatum an.

Main form with fields for family name, address, district, and phone number

DURCH (nur ausfüllen, wenn der Antrag von der pflegebedürftigen Person nicht selbst gestellt werden kann)

Form for third party application with checkboxes for legal representative, court-appointed guardian, etc.

2) Bitte Bestellurkunde dem Antrag beilegen, wenn die Bestellung dem Versicherungsträger noch nicht angezeigt wurde!

Ich beantrage

Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

- checkbox die ZUERKENNUNG DES PFLEGEgeldES
checkbox die ERHÖHUNG DES PFLEGEgeldES

Die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Fragen beantworte ich wahrheitsgemäß auf der Rückseite dieses Antragsformblattes.

Ich nehme zur Kenntnis, dass jede mir bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches (z. B. ab dem zweiten Tag eines Krankenhausaufenthaltes oder bei Unterbringung in einer Anstalt auf Bundeskosten) oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld (bei Bezug anderer pflegebezogener Leistungen neben dem Pflegegeld) zur Folge haben, der auszahlenden Stelle binnen vier Wochen zu melden ist.

Datum and Unterschrift fields

DVR: 0024244

Bitte wenden!

Auskunft und Beratung:

Wir bitten Sie, unsere Abteilung und die Versicherungsnummer (VSNR) bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an einen unserer Mitarbeiter zu richten.



Familien- und Vorname	Pensionsnummer
	VSNR – Geburtsdatum

**BEIBLATT ZUM ANTRAG AUF ZUERKENNUNG
BZW. ERHÖHUNG DES PFLEGEGERDES**

Um über Ihren Anspruch auf Pflegegeld entscheiden zu können, benötigt die SVA eine ausführliche Beschreibung Ihres Gesundheitszustandes. Wir bitten Sie daher, die beiliegende Information sorgfältig zu lesen und die folgenden Fragen genau zu beantworten!

Behandelnder Arzt (Adresse, Telefonnummer):
Derzeitige Behandlung(en), Medikamente:
Hilfsmittel (Rollstuhl usw.):
Ich lebe <input type="checkbox"/> allein <input type="checkbox"/> im Familienverband <input type="checkbox"/> im Heim (Adresse):
Pflegeperson(en) (Adresse, Telefonnummer):



INFORMATION über die Beurteilung des Pflegebedarfes

Voraussetzungen

Anspruch auf Pflegegeld besteht bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) von mehr als 50 Stunden monatlich für mindestens sechs Monate gegeben ist.

Pflegebedarf

Zur „Pflege“ gehören alle Betreuungs- und Hilfsverrichtungen. Die Anleitung sowie die Beaufsichtigung von geistig und psychisch behinderten Menschen ist der Pflege gleichzusetzen.

Bei Ermittlung des Pflegebedarfes wird von Durchschnittswerten ausgegangen. Die Summe dieser pro Monat erforderlichen Zeitaufwendungen ergibt den Pflegebedarf, der für die Höhe des Pflegegeldes ausschlaggebend ist.

Betreuungsbedarf

Für die häufig vorkommenden Betreuungsverrichtungen bei Körperpflege, Zubereiten und Einnehmen der Mahlzeiten und Verrichtung der Notdurft gelten nachstehende „Mindestwerte“ (pro Tag), die im Einzelfall überschritten werden können.

- Körperpflege 50 Minuten
- Zubereitung von Mahlzeiten 60 Minuten
- Einnehmen von Mahlzeiten 60 Minuten
- Verrichtung der Notdurft 60 Minuten

Für andere Betreuungsverrichtungen sind „Richtwerte“ vorgesehen; Unter- bzw. Überschreitungen sind möglich:

- An- und Auskleiden 40 Minuten
- Reinigung bei unkontrolliertem Stuhl- oder Harnabgang 40 Minuten

Anmerkung

Ein Betreuungsbedarf liegt nicht vor, insoweit der Behinderte mit einfachen Hilfsmitteln die Verrichtungen des persönlichen Lebensbereiches selbst vornehmen oder geeignete Kleidungsstücke verwenden kann. Beispiele: Wer sich stehend oder sitzend – eventuell auf einem Duschsessel und mit einer Stielbürste – reinigen kann, hat keinen Bedarf an Hilfe für die tägliche Körperreinigung. Beim Betreuungsbedarf für das An- und Auskleiden ist zu berücksichtigen, ob beispielsweise Kleidungsstücke ohne Knöpfe oder Schlüpferschuhe – eventuell mit Hilfe eines langen Schuhlöffels – an- und ausgezogen werden können.

Hilfsbedarf

Für jede der nachstehenden Hilfsverrichtungen gilt ein fixer Wert von 10 Stunden pro Monat:

- Besorgen von Nahrungsmitteln und Medikamenten
- Reinigung der Wohnung
- Waschen der Leib- und Bettwäsche
- Beheizen des Wohnraumes einschließlich des Besorgens von Heizmaterial
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z. B. Begleitperson)

Einstufung

Je nach Pflegebedarf erfolgt die Einstufung in eine der sieben Pflegegeldstufen. Für bestimmte Gruppen von Behinderten (z. B. Sehbehinderte, Rollstuhlbewerber) gibt es Mindesteinstufungen.

Stufe Monatlicher Pflegebedarf; zusätzliche Voraussetzung

- 1** Mehr als 50 Stunden.
- 2** Mehr als 75 Stunden.
- 3** Mehr als 120 Stunden; bei hochgradiger Sehbehinderung; bei überwiegender Rollstuhlbewerbung (z. B. bei Querschnittlähmung, beidseitiger Beinamputation), sofern keine weitere Behinderung vorliegt.
- 4** Mehr als 160 Stunden; bei Blindheit; bei überwiegender Rollstuhlbewerbung und zusätzlicher Harn- oder Stuhlinkontinenz.

- 5 Mehr als 180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson); bei Taubblindheit; bei überwiegender Rollstuhlbenützung, sofern zusätzlich ein deutlicher Ausfall der oberen Extremitäten vorliegt.
- 6 Mehr als 180 Stunden und Notwendigkeit zeitlich unkoordinierbarer Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während des Tages und der Nacht oder Notwendigkeit dauernder Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht wegen Eigen- oder Fremdgefährdung.
- 7 Mehr als 180 Stunden und vollständige Bewegungsunfähigkeit.

Auszahlung/Ruhen/Überbezug

- Das Pflegegeld wird gemeinsam mit der Pension monatlich im Nachhinein (zwölfmal jährlich) ausgezahlt.
- Das Pflegegeld ruht ab dem 2. Tag eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Heilanstalt usw., wenn ein Träger der Sozialversicherung für die Verpflegskosten aufkommt.
- In folgenden Fällen kann beantragt werden, dass das Pflegegeld in den ersten drei Monaten nicht ruht,
 1. wenn Kosten für eine Pflegeperson weitergetragen werden müssen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Pflegeperson ergeben (z. B. Lohnfortzahlung) in Höhe dieser Kosten,
 2. wenn die Pflegeperson eine begünstigte Weiterversicherung (ab Pflegegeld Stufe 5) abgeschlossen hat, in Höhe des durch den Pflegebedürftigen zu entrichtenden Beitrages,
 3. wenn die Pflegeperson als Begleitperson ebenfalls stationär aufgenommen wird (z. B. bei Kindern).

Ein Bescheid über das Pflegegeldruhen ergeht nur über Antrag binnen eines Monats.

- Allfällige Überbezüge des Pflegegeldes wegen eines Ruhens müssen in Raten durch Aufrechnung hereingebracht werden.

BERATUNG FÜR PFLEGENDE

direkt beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
österreichweit – kostenlos – telefonisch

Information und Beratung über

- Betreuungsmöglichkeiten zu Hause
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Adaptierungen
- Kurzzeitpflege, Stationäre Weiterpflege
- Sozialrechtliche Angelegenheiten insbesondere über alle Fragen im Zusammenhang mit Pflegegeld
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Kursangebote, Selbsthilfegruppen
- Freizeitgestaltung
- und vieles mehr

Beratung für Pflegende

1050 Wien, Geigergasse 5 – 9, 3. Stock

Telefon: 01/544 15 97/300, Fax: 01/545 70 00

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

email: sozialservice.bmags@apanet.at

Neuer Antrag möglich

Bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist jederzeit ein Antrag auf ein höheres Pflegegeld möglich. Eine ausdrücklich die Art der Verschlechterung bescheinigende ärztliche Bestätigung ist erforderlich, wenn die letzte Einstufung weniger als ein Jahr zurückliegt.